



Internationales Vertriebsrecht - Österreich

von Christian Closhen
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Handelsvertreter (Rechtsgrundlage Handelsvertretergesetz (HVertrG) 1993)

- Formfreier Abschluss des Vertrages möglich
- Gesetzliche Regelungen zu der Abrechnung über den Provisionsanspruch
- Befristung des Vertrages möglich. Unbefristete Verträge können mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden. Frist erhöht sich pro Vertragsjahr um 1 Monat (maximal 6 Monate). Vereinbarung längerer Fristen möglich, aber nur, wenn diese auch für den Unternehmer gelten.
- Ausgleichsanspruch bei Beendigung des Vertrages, Voraussetzung und Ausgestaltung ähnlich wie im deutschen Recht. Höchstgrenze 1 Jahresvergütung bezogen auf den Durchschnitt der letzten 5 Jahre.

Unzulässigkeit der Vereinbarung eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbotes (Kritisch zu sehen im Hinblick auf EU-Richtlinie)

Vertragshändler (keine ausdrückliche gesetzl. Regelung)

- teilweise analoge Anwendung des Handelsvertreterrechts
- Formfreier Abschluss des Vertrages möglich
- Keine festen Vertragslaufzeiten, Grenze ist die Sittenwidrigkeit
- Nach der Rechtsprechung ist für den Ausgleichsanspruch § 24 HVertrG analog anzuwenden, wenn der Vertrag den Merkmalen eines HV-Vertrags angenähert ist (Höhe der Provisionen, Einbindung in Vertriebsorganisation des Lieferanten). Höhe ist in diesem Fall wie bei HV zu ermitteln.
- Anspruch auf Ersatz der Investitionen nach § 454 Unternehmens-gesetzbuch (UGB), wenn von Lieferant gefordert und nicht amortisiert. Anspruch ist binnen 1 Jahres geltend zu machen.

Rückkaufsverpflichtung des Warenlagers, wenn Beendigung des Vertrages nicht vom Vertragshändler verschuldet.